

Protokoll der Informationsveranstaltung der Seniorenhilfe Lotte/Westerkappeln e.V. zum Thema „Vorsorgevollmacht“ am 17.01.2018

Der Vorsitzende Achim Jacob begrüßt die anwesenden (25) Mitglieder, die trotz des Glatteiswetters gekommen sind, und den Referenten des heutigen Abends, Herrn Rechtsanwalt und Notar Hans-Helmut Weymann, der nach dem Referat zur Patientenverfügung aus ärztlicher Sicht nun das ergänzende Thema „Vorsorgevollmacht“ aus juristischer Sicht beleuchten wird.

Mit ein paar Zahlen machte Herr RA Weymann die Bedeutung dieses Themas klar: 1900 wurden 0,9% aller Achtzigjährigen betreut, heute 5 %, für 2050 rechnet man mit 20% aller Achtzigjährigen.

Sind heute erst 4 % aller 60-64jährigen dement, so sind es bei den 83-89jährigen schon 25%.

Früher wurde jemand, der seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln konnte, entmündigt, heute bestimmt ein Betreuungsgericht darüber, ob ein amtlich bestellter Betreuer eingesetzt werden muss, wenn man nicht selbst einen „Vorsorgebevollmächtigten“ beauftragt hat. Daher ist es besser, wenn man selbst jemanden bestimmt. Zu einem solchen Bevollmächtigten sollte man unbedingtes Vertrauen haben, denn der darf im Extremfall entscheiden über „Leben und Tod“, z.B. über das Abschalten lebensverlängernder Maschinen, wenn es keine Patientenverfügung gibt oder diese unterschiedlich ausgelegt wird.

Im Fall meiner Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit bestimmt mein Bevollmächtigter über gesundheitliche, finanzielle und aufenthaltsrechtliche Fragen für mich. Ich kann diese Vollmacht auch aufteilen auf mehrere Personen, allerdings kann es dann auch zu Konflikten kommen, beispielsweise wenn der Verantwortliche für den Aufenthalt eine Einweisung ins Seniorenheim befürwortet, der Entscheider in finanziellen Fragen das aber aus Kostengründen ablehnt. Natürlich kann man auch die gemeinsame Gesamtverantwortung an mehrere Personen vergeben, dann sollte man aber einen alleinigen Entscheider im Fall einer Eilbedürftigkeit bestimmen, z. B. für den Fall einer plötzlich notwendigen Operation. Oft ist es dann nicht ganz einfach die Unterschrift aller Bevollmächtigten zu bekommen, weil einer vielleicht weit entfernt wohnt.

Es ist sinnvoll, zusätzlich zum Ehepartner auch die Kinder als Bevollmächtigte einzusetzen, damit im Falle des Todes des Ehepartners das Dokument nicht geändert werden muss. Die Vollmacht sollte auch über den Tod hinaus gelten, damit man nicht erst den Erbschein abwarten muss, um die Beerdigungskosten zu begleichen.

Wichtig ist es, eine solche Bestimmung frühzeitig zu treffen, auch in jungen Jahren kann jemand z.B. durch einen Unfall frühzeitig zum Pflegefall werden.

Wer eine umfassende Vorsorgevollmacht abschließt muss wissen, dass er damit weitgehende Rechte überträgt: z. B. die Zugangsberechtigung zum Konto, das Recht zum Verkauf von Immobilien, Entscheidungen über Hausrenovierungen, Vermietungen, Hypotheken und ähnliches. Man kann aber auch in dem Vorsorgevertrag Grenzen setzen, z. B. Verkäufe verbieten oder eine Höchstgrenze für Schenkungen festlegen.

Auch an Entscheidungen über „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie Bettgitter oder Fixierungen im Rollstuhl wird der Bevollmächtigte beteiligt. Auch dies zeigt, wie wichtig das Vertrauensverhältnis zum Vorsorgebeauftragten ist. Man kann daher auch ausdrücklich bestimmen, dass man keinen

amtlich bestellten Betreuer wünscht. (Kosten für einen amtlichen Betreuer pro Stunde 35 Euro bei ca. 5 Stunden im Monat)

Wichtig ist eine Klausel, die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbindet und ihnen die Auskunft gegenüber dem Bevollmächtigten erlaubt.

Der zukünftige Bevollmächtigte sollte wissen, wo diese Vollmacht verwahrt wird. Solange sie ihm noch nicht ausgehändigt wurde, kann man sie noch ändern oder widerrufen. Sie kann auch in einem Register bei der Notarkammer hinterlegt werden, wenn sie von einem Notar angefertigt wurde.

Die notarielle Erstellung der Vollmacht kostet bei einem Vermögen bis 300 000 € ca. 250€. Sie ist nicht zwingend notwendig, hat aber Vorteile:

Der Notar bezeugt, dass man bei der Abfassung noch im Besitz seiner geistigen Kräfte war.

Bei Banken wird sie eher akzeptiert, wenn es z.B. um die Aufnahme einer Hypothek für eine Hausrenovierung geht.

Gesetzliche Betreuer werden kontrolliert vom Amtsgericht, um Missbrauch vorzubeugen.

Um sich und Angehörige zu entlasten, ist es sinnvoll, in jungen Jahren eine solche Vollmacht zu erstellen, damit man es nicht machen muss in stressigen Situationen wie z.B. vor einer Operation oder erst dann, wenn man eigentlich schon nicht mehr in der Lage ist, die ganze Tragweite zu überblicken.

Wir danken Herrn Rechtsanwalt Hans-Helmut Weymann für diesen informativen Vortrag.

Protokoll Glüder

Ein kleiner Nachtrag zum Thema Patientenverfügung

Herr Dr. Hartmann empfahl uns in seinem Vortrag zur Patientenverfügung das Buch seines Kollegen Dr. med. Michael de Ridder, "Abschied vom Leben Von der Patientenverfügung bis zur Palliativmedizin" aus dem Pantheon Verlag.

Dort wird berichtet, dass es einen Interessenkonflikt geben kann zwischen dem Verbot von lebensverlängernden Maßnahmen und der Bereitschaft zur Organspende. (Die ist auch in unserem Alter noch möglich und erwünscht!) In einem solchen Fall empfiehlt Dr. de Ridder, die Patientenverfügung um folgenden Text zu ergänzen:

